

99135009016000, 99135009016000

# Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/382764006/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135009016000, 99135009016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gründung, StBerG, steuerliche Beratung, Lohnsteuerhilfverein, Anerkennung, DVLStHV, LStHV
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuerberatung (135)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.03.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt
Handlungsgrundlage	<p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/BJNR013010961.html#BJNR013010961BJNG000900319">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/BJNR013010961.html#BJNR013010961BJNG000900319</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_27.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_27.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/BJNR013010961.html#BJNR013010961BJNG000900319">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/BJNR013010961.html#BJNR013010961BJNG000900319</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_4.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_13.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_13.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/lsthvdv/BJNR019060975.html">https://www.gesetze-im-internet.de/lsthvdv/BJNR019060975.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_4.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_13.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_13.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/lsthvdv/BJNR019060975.html">https://www.gesetze-im-internet.de/lsthvdv/BJNR019060975.html</a></p>
Teaser	Sie beabsichtigen, einen Antrag auf Anerkennung eines Lohnsteuerhilfvereines zu stellen? Lesen Sie hier, was Sie dabei beachten müssen.
Volltext	<p>Lohnsteuerhilfvereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Hilfeleistungen in Steuersachen. Die Beratung erfolgt im Rahmen einer Mitgliedschaft.</p> <p>Lohnsteuerhilfvereine benötigen für ihre Beratertätigkeit eine Anerkennung, die im Steuerberatungsgesetz (StBerG) festgelegt ist. Eine vorherige Aufnahme der Tätigkeit ist unzulässig.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Satzung</b></li> </ul> <p>Eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung sowie eine Abschrift der nicht in der Satzung enthaltenen Regelungen über die Erhebung von Beiträgen (Beitragsordnung).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vereinsregisterauszug</b></li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

---

Der Nachweis über den Erwerb der Rechtsfähigkeit (Vereinsregisterauszug) und eine Liste mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.

- **\*\*Haftpflichtversicherung\*\***

Nachweis über das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung (beglaubigte Zweitschrift der Versicherungspolice).

- **\*\*Beratungsstellen\*\***

Ein Verzeichnis der Beratungsstellen, deren Eröffnung im Bezirk der Aufsichtsbehörde vorgesehen ist.

---

## Voraussetzungen

Um als Lohnsteuerhilfeverein anerkannt zu werden, muss die Satzung des Vereins folgende Punkte erfüllen:

- Die Aufgabe des Vereins darf ausschließlich die beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen für seine Mitglieder sein.
- Sitz und Geschäftsleitung des Vereins müssen sich in demselben Bezirk der Aufsichtsbehörde befinden.
- Der Name des Vereins darf keinen Bestandteil mit besonderem Werbecharakter, aber die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfeverein“ enthalten.
- Die sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis für die Vereinsmitglieder ist sicherzustellen.
- Sie dürfen für die Hilfeleistung in Steuersachen neben dem Mitgliedsbeitrag kein weiteres Entgelt erheben.
- Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstands oder deren Angehörigen bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- Es muss mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die

Modul	Sachverhalt
	<p>Entlastung des Vorstands wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden ist.</p> <p>Für die Anerkennung muss eine Versicherung gegen die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen ergebenden Haftpflichtgefahren nachgewiesen werden.</p>
Kosten	EUR 300,00
Verfahrensablauf	<p>Die Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein beantragen Sie schriftlich bei der zuständigen Stelle.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reichen Sie die vollständigen Antragsunterlagen (mit den erforderlichen Unterlagen) ein.</li> <li>• Wird dem Antrag stattgegeben, erhalten Sie eine Anerkennungsurkunde. Bei Ablehnung des Antrags wird ein Ablehnungsbescheid erteilt.</li> <li>• Als anerkannter Lohnsteuerhilfevereine werden Sie in das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine eingetragen.</li> </ul> <p><a href="https://mf.sachsen-anhalt.de/steuern/steuervordrucke/lohnsteuerhilfevereine/">https://mf.sachsen-anhalt.de/steuern/steuervordrucke/lohnsteuerhilfevereine/</a>  <a href="https://mf.sachsen-anhalt.de/steuern/steuervordrucke/lohnsteuerhilfevereine/">https://mf.sachsen-anhalt.de/steuern/steuervordrucke/lohnsteuerhilfevereine/</a></p>
Bearbeitungsdauer	Bearbeitungsdauer: ca. 6 bis 8 Wochen (bei Vorlage vollständiger Unterlagen)
Frist	keine
weiterführende Informationen	<p><b>Hinweise</b></p> <p>Lohnsteuerhilfevereine beraten beispielsweise Mitglieder mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, mit Einkünften aus Unterhaltsleistungen und nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern. Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.</p>
Rechtsbehelf	

Modul	Sachverhalt
<b>Kurztext</b>	<p>Lohnsteuerhilfvereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Steuersachen. Die Beratung erfolgt im Rahmen einer Mitgliedschaft. Lohnsteuerhilfvereine bedürfen für ihre Tätigkeit der Anerkennung. Diese erfolgt nur auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Anerkannte Lohnsteuerhilfvereine werden in das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine eingetragen.</p>
<b>Ansprechpunkt</b>	Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	<p><a href="https://mf.sachsen-anhalt.de/steuern/steuervordrucke/lohnsteuerhilfvereine">https://mf.sachsen-anhalt.de/steuern/steuervordrucke/lohnsteuerhilfvereine</a>  <a href="https://www.stbk-sachsen-anhalt.de/unsere-kammer/downloads/">https://www.stbk-sachsen-anhalt.de/unsere-kammer/downloads/</a></p>
<b>Ursprungsportal</b>	<p>Apply for recognition as an income tax assistance association, Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein beantragen</p>